

Ehrenordnung

0.05

für die Mitglieder des Rates der Stadt,
der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
vom 30. November 2015
zuletzt geändert durch Satzung
vom 26. März 2017

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

**STADT
ESSEN**

Der Rat der Stadt Essen hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875) in seiner Sitzung am 25. November 2015 die folgende Neufassung der Ehrenordnung beschlossen:

I. Transparenz

§ 1 Allgemeine Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt und der Ausschüsse haben gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in, die Mitglieder der Bezirksvertretungen gegenüber dem/der Bezirksbürgermeister/-in nach § 43 Absatz 3 Satz 1 GO NRW Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Angaben zu machen:
 1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Namen des Ehe-/Lebenspartners oder der Ehe-/Lebenspartnerin und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, und zwar
 - a) bei nicht selbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung einschließlich einer etwaigen Betätigung im Betriebsrat
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien und sonstigen selbständigen Berufen: Tätigkeit, Berufszweig und Angabe einer etwaigen Berufsausübungsgemeinschaft (Praxisgemeinschaft, Sozietät u. ä.)
 4. Unmittelbare sowie mittelbare Unternehmensbeteiligungen ab einer Beteiligung von 5 % der Gesellschaftsanteile oder einem Wert des Geschäftsanteils von mehr als 50.000,00 EUR
 5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, soweit diese Mitgliedschaften nicht auf Beschlüssen oder Vorschlägen des Rates der Stadt beruhen
 6. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien, insbesondere vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen
 9. Beraterverträge, insbesondere Verträge über die entgeltliche oder unentgeltliche Beratung und/oder Vertretung fremder Interessen sowie die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten direkt oder indirekt die Interessen der Stadt Essen berühren
 10. Vereinbarungen, nach denen dem Mitglied während oder nach Ende des Mandates eine (neue) berufliche Tätigkeit übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen
 11. Publizistische und Vortragstätigkeiten, soweit die Tätigkeiten die Interessen der Stadt Essen berühren
 12. Grundeigentum innerhalb des Stadtgebietes Essen oder einer angrenzenden Kommune; Mitglieder der Bezirksvertretung brauchen nur die Grundstücke anzugeben, die in dem Stadtbezirk liegen, dessen Bezirksvertretung sie angehören. Sachkundige Bürger/-innen und Einwohner/-innen in Ausschüssen brauchen nur dann ihre Grundstücke im Stadtgebiet anzugeben, wenn sie Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses oder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung sind
- (3) Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem/der Oberbürgermeister/-in bzw. dem/der Bezirksbürgermeister/-in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Anzeigepflicht von Ausschließungsgründen im Einzelfall nach § 43 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 31 GO NRW bleibt unberührt.
- (5) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die gemäß Absatz 2 Nr. 9 anzeigepflichtig sind, hat das Mitglied gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 500,00 EUR oder im Jahr den Betrag von 6.000,00 EUR übersteigen. Zu Grunde zu legen sind

hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

- (6) Die Mitglieder des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, darüber hinaus uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz.
- (7) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen, hinsichtlich derer gesetzliche, insbesondere berufsständische Verschwiegenheitspflichten bestehen. In einem solchen Fall ist die Anzeigepflicht so zu erfüllen, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann etwa statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung erfolgen.

§ 2 Besondere Anzeigepflichten

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben dem/der Oberbürgermeister/-in Verträge, die sie mit der Stadt oder mit deren Beteiligungsgesellschaften abgeschlossen haben, schriftlich anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch entsprechende Verträge einer Gesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person, bei der das Mitglied als Geschäftsführer, Gesellschafter, Organmitglied oder in gleichartiger Funktion tätig ist, sofern es sich nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts handelt.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/-in hat dem Hauptausschuss einmal jährlich eine Liste aller angezeigten Verträge vorzulegen. In der Liste ist zu vermerken, ob Auftragsvergaben der Stadt oder ihrer Gesellschaften auf Grundlage einer Ausschreibung erfolgten. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Vergabeentscheidung kurz begründet werden.
- (3) Die Verarbeitung und die Veröffentlichung der Liste ist nur zulässig, wenn die Betroffenen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz NRW eingewilligt haben.
- (4) Die Genehmigungspflicht für Verträge gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe r GO NRW in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Anzeigepflicht des/der Oberbürgermeisters/-in

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in gibt dem/der Leiter/-in der Aufsichtsbehörde Auskunft über seine/ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 5 bis 9.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/-in zeigt seine/ihre Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat an. Satz 1 gilt für den/die Oberbürgermeister/-in nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.
- (3) Die Aufstellung nach § 53 LBG ist dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 4 Anzeigeverfahren

- (1) Die Anzeige nach § 1 Abs. 2 erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem/der Bezirksbürgermeister/-in. Diese haben die Mitteilung an den/die Oberbürgermeister/-in weiterzuleiten.
- (2) Die Anzeige nach § 2 gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in erfolgt unverzüglich.
- (3) Die Mitglieder werden unmittelbar nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem/der Oberbürgermeister/-in bzw. dem/der Bezirksbürgermeister/-in über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang der Anzeigepflicht aufgeklärt. In Zweifelsfällen hat sich das Mitglied durch Rückfrage bei dem/der Oberbürgermeister/-in über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu erkundigen.

§ 5 Veröffentlichung

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1, 3, 5 bis 9 werden nach Anhörung der Mitglieder im Ratsinformationssystem der Stadt Essen öffentlich bekannt gemacht und laufend aktualisiert. Die Anschrift kann veröffentlicht werden.
- (2) Die übrigen Angaben nach §§ 1 Absatz 2, 2 sowie 3 Abs. 2 dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Unterlagen über die Angaben des Mitgliedes werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung vernichtet, entsprechende Daten werden gelöscht.

II. Korruptionsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 6 Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind aufgrund ihrer Stellung als Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt Essen in besonderer Weise für das Ansehen der Stadt und ihrer Verwaltung verantwortlich. Sie vermeiden daher bereits jeden Anschein, im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht ausschließlich im Interesse der Stadt Essen zu handeln oder für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.
- (2) Die Mitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Verbot der Bestechlichkeit von Mandatsträgern gem. § 108e StGB und, soweit sie vom Rat zur Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben, die über ihre Mandatsstätigkeit hinausgehen (z. B. als Mitglied im Aufsichtsrat einer städtischen Beteiligungsgesellschaft), bestellt worden sind, auch dem Verbot der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit i. S. d. §§ 331 ff StGB (Amtsträgerkorruption).
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, außerhalb des Bereichs sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke, Einladungen oder sonstigen materiellen oder immateriellen Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Rat, im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden oder im Zusammenhang mit einer ihnen über das freie Mandat hinaus anvertrauten Verwaltungsaufgabe (z. B. Aufsichtsrat) stehen. Das gilt auch für Vorteile, die nicht dem Mitglied selbst, sondern einem ihm nahestehenden Dritten oder einer ihm nahestehenden Institution oder gesellschaftlichen Gruppierung zugutekommen sollen (Drittvoorteil).

§ 7 Einladungen

- (1) Die Teilnahme an repräsentativen Empfängen, Essen oder Veranstaltungen (z. B. aus den Bereichen Kultur, Sport, Brauchtum oder Netzwerktreffen) gehört grundsätzlich zur Ausübung, insbesondere der repräsentativen Funktion des Mandats und damit zu den Pflichten der Mandatsstätigkeit (mandatsbezogene Veranstaltungen). Die Annahme einer Einladung zu einem solchen Anlass ist nicht zu beanstanden, wenn sie einen Bezug zur Stadt Essen hat und einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Dies gilt auch für die im Rahmen einer mandatsbezogenen Veranstaltung erfolgende Bewirtung.
- (2) Die Annahme einer Einladung bzw. Freikarte zu Veranstaltungen oder Essen, die nicht unter Absatz 1 fallen (sonstige Veranstaltungen) und den Wert von 50,00 EUR nicht überschreiten, ist grundsätzlich als angemessen anzusehen und nicht zu beanstanden. Die Annahme einer Einladung zu einer derartigen Veranstaltung oder einer Freikarte, die diesen Wert überschreitet, sowie die wiederholte Einladung innerhalb eines Jahres durch den gleichen Geber ist dem Ältestenrat anzuzeigen.
- (3) Das Mitglied prüft in jedem Einzelfall, ob sich aus einer Einladung, insbesondere im Falle ihrer Wiederholung, eine Abhängigkeit oder auch nur der Eindruck einer solchen Abhängigkeit ergeben kann. Im Zweifelsfall soll die Einladung abgelehnt oder vorher eine Entscheidung des Ältestenrates eingeholt werden. Bei mandatsbezogenen Veranstaltungen ist im Regelfall auch die Einladung des/der Partners/Partnerin angemessen, diese ist außer im Falle der Einladung durch den/die Oberbürgermeister/-in dem Ältestenrat jedoch stets anzuzeigen. Nimmt das Mitglied an einer sonstigen Veranstaltung im Auftrag des Rates, eines Ausschusses oder auf Einladung des/der Oberbürgermeisters/-in oder in deren Vertretung teil, entfällt die Anzeigepflicht.
- (4) Private und berufliche Einladungen ohne Bezug zum Mandat fallen nicht unter den Geltungsbereich vorstehender Regelungen.

§ 8 Reisen

- (1) Dienstreisen der Ausschüsse oder einzelner Mitglieder des Rates oder der Bezirksvertretungen bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.
- (2) Reisen im Rahmen der Tätigkeit für die Stadt Essen in einem Aufsichtsgremium einer Beteiligungsgesellschaft gelten als genehmigt, sofern
 - a) der Zweck der Reise vom Gegenstand der Gesellschaft gedeckt ist,
 - b) der Nutzen sowie die zu erwartenden Erkenntnisse für die Gesellschaft dokumentiert sind,
 - c) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen der Reise stehen und
 - d) die Reise von der Geschäftsleitung beschlossen und vom Aufsichtsrat auf Grundlage eines detaillierten Reise- und Kostenplanes genehmigt wurde.

§ 9 Geschenke

- (1) Die Annahme von Geld, Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie im Hinblick oder in Bezug auf das Mandat zugewendet werden, ist generell unzulässig. Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 25,00 EUR, etwa Massenwerbeartikel, Blumensträuße oder von ähnlichen, im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten.
- (2) Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde, sind unverzüglich an den/die Oberbürgermeister/-in abzuliefern. Liegt der Antrag eines Mitgliedes vor, ein Geschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der/die Oberbürgermeister/-in den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Stadtkasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 25,00 EUR.

§ 10 Spenden

Die Mitglieder des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Geld- oder Sachspenden für ihre Mandatstätigkeit entgegen mit Ausnahme von Zuwendungen, die bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Stadt gewährt werden. Derartige Zuwendungen sind unverzüglich an den/die Oberbürgermeister/-in weiterzuleiten. Im Hinblick auf Parteispenden wird auf die Regelung des § 25 des Parteiengesetzes hingewiesen.

III. Vertraulichkeit

§ 11 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen worden ist, Verschwiegenheit zu wahren. Ihrer Natur nach geheim sind insbesondere Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde.
- (2) Die Mitglieder dürfen die Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

§ 12 Hinweise auf die Mitgliedschaft

In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Mitglied dadurch sich oder einem Dritten einen Vorteil erhalten oder verschaffen.

IV. Verfahren

§ 13 Verfahren bei der Verletzung von Pflichten

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung seine Anzeigepflichten nach den §§ 1 und 2 verletzt hat, ermittelt der/die Oberbürgermeister/-in bzw. der/die Bezirksbürgermeister/-in den Sachverhalt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. der/die Bezirksbürgermeister/-in teilt das Ergebnis der Prüfung dem Rat bzw. der Bezirksvertretung mit.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied gegen die Verhaltensregeln der Ehrenordnung verstoßen haben könnte, klärt der/die Oberbürgermeister/-in oder seine/ihre Vertretung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, soweit es ihm/ihr rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Sachverhalt auf.
- (3) Jedes Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung kann die Einleitung einer Untersuchung durch den/die Oberbürgermeister/-in bzw. den/die Bezirksbürgermeister/-in gegen sich selbst beantragen, um den Verdacht eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln zu beseitigen.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/-in informiert den Ältestenrat in einer vertraulichen Stellungnahme schriftlich über den Sachverhalt und das Ergebnis seiner Ermittlungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung (Ehrenordnung vom 25.08.1999) außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 18. Dezember 2015, Seite 693 (Neufassung)
vom 7. April 2017, Seite 101 (Änderung § 2 Abs. 1 Satz 2)